

## 5.2 Saldosteuersätze


Die Erhöhung der Steuersätze führt zu einer entsprechenden Anpassung der Saldosteuersätze.

<b>Saldosteuersätze bis 31. Dezember 2023</b>	<b>Saldosteuersätze ab 1. Januar 2024</b>
0,1 %	0,1 %
0,6 %	0,6 %
1,2 %	1,3 %
2,0 %	2,1 %
2,8 %	3,0 %
3,5 %	3,7 %
4,3 %	4,5 %
5,1 %	5,3 %
5,9 %	6,2 %
6,5 %	6,8 %

Infolge der Steuersatzerhöhung werden zudem die in [Artikel 37 Absatz 1 MWSTG](#) aufgeführten Frankenbeträge entsprechend angepasst.

	<b>Bisherige Umsatzgrenze bis 31. Dezember 2023</b>	<b>Neue Umsatzgrenze ab 1. Januar 2024</b>
Umsatzgrenze für die Anwendung der Saldosteuersatzmethode	CHF 5'005'000	CHF 5'024'000
Steuerzahllast für die Anwendung der Saldosteuersatzmethode	CHF 103'000	CHF 108'000

Ein Wechsel von der effektiven zur Saldosteuersatzmethode kann nur erfolgen, wenn die Wartefrist gemäss [Artikel 37 Absatz 4 MWSTG](#) abgelaufen ist.

**Erstmalige Praxisfestlegung infolge einer Änderung einer MWST-Bestimmung (Art. 25 MWSTG)** (vgl. betreffend zeitliche Wirkung  zusätzliche Informationen zu dieser Ziffer).

## **Rechtlicher Hinweis**

Hinweis: Als rechtliche Grundlage gelten das Mehrwertsteuergesetz (MWSTG) und die ausführende Mehrwertsteuerverordnung (MWSTV). Die vorliegenden Informationen verstehen sich als Erläuterungen der ESTV zum MWSTG und der MWSTV. Die Verwaltungspraxis erfährt fortlaufende Änderungen. Aus diesem Grund gibt die ESTV keine Gewährleistung auf uneingeschränkte Vollständigkeit der publizierten Texte. Es gilt das Selbstveranlagungsprinzip. Ergänzende Informationen: [Rechtliches](#).

### **1) Hinweis betreffend Gültigkeit**

In Bezug auf die Gültigkeit dieser Ziffer (oder der Ziffern) beachten Sie bitte die [einleitenden Erläuterungen zur vorliegenden MWST-Info](#) am Anfang dieser Publikation, sowie die [MWST-Info 20 Zeitliche Wirkung von Praxisfestlegungen](#).